



**SGG**

Schiffahrts-  
Genossenschaft  
Greifensee

# STATUTEN

Maur, 28. Juni 2006

## **Präambel**

Die in diesen Statuten aufgeführten Begriffe und Funktionen sind, unbesehen ihrer männlichen Bezeichnung, für beide Geschlechter gültig.

## **I. Grundlage**

### **Artikel 1 Firma, Sitz, Dauer**

Unter der Firma

SCHIFFFAHRTS-GENOSSENSCHAFT GREIFENSEE (SGG)

besteht eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR mit Sitz in Maur, Kanton Zürich. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

### **Artikel 2 Zweck**

Die Genossenschaft bezweckt den Betrieb der Schifffahrt auf dem Greifensee.

Der Einsatz der Schiffe dient einerseits der Beförderung von Personen und Gütern nach Massgabe der vom Bund erteilten Konzession, andererseits soll er das Erleben des Erholungs- und Naturschutzgebiets Greifensee ermöglichen.

Die Genossenschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Genossenschaft im Zusammenhang stehen.

## **II. Genossenschaftskapital, Haftung**

### **Artikel 3 Genossenschaftskapital**

Das Genossenschaftskapital ist in Anteilscheine von CHF 100.- [Franken hundert] eingeteilt.

### **Artikel 4 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

## **III. Mitgliedschaft**

### **Artikel 5 Aufnahme**

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts offen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Verwaltungsrat aufgrund einer schriftlichen, die Statuten anerkennenden Beitrittserklärung.

Über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet der Verwaltungsrat endgültig.

## **Artikel 6 Anteilscheine**

Jeder Genossenschafter hat mindestens einen Anteilschein zu übernehmen. Der Anteilschein dient als Ausweis der Mitgliedschaft.

## **Artikel 7 Austritt**

Jeder Genossenschafter kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch schriftliche Erklärung auf das Ende eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft austreten.

## **Artikel 8 Tod**

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Genossenschafers. Die Erben eines verstorbenen Genossenschafers können dessen Anteilschein(e) übernehmen, wenn sie innert Jahresfrist seit dem Tod ein Umschreibungsgesuch stellen.

## **Artikel 9 Ausschluss**

Der Verwaltungsrat kann Genossenschafter aus wichtigen Gründen ausschliessen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich dann vor, wenn den Statuten oder Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt wird oder wenn die Interessen der Genossenschaft geschädigt werden.

Ausgeschlossenen Genossenschaftern steht innert dreissig Tagen ab dem Datum der Zustellung des Beschlusses des Verwaltungsrates ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Die Rekurschrift ist dem Präsidenten der Genossenschaft zuzustellen.

Bis zum Entscheid der Generalversammlung sind die ausgeschlossenen Genossenschafter in der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte eingestellt.

## **Artikel 10 Abfindungsanspruch**

Ausgetretene oder ausgeschlossene Genossenschafter haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen oder auf Rückzahlung ihrer Anteilscheine.

# **IV. Organisation**

## **A. Generalversammlung**

### **Artikel 11 Befugnisse**

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle
3. Wahl des Präsidenten der Genossenschaft aus dem Kreise aller gewählten Verwaltungsratsmitglieder

4. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, der Bilanz und des Voranschlags sowie gegebenenfalls Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrags im Rahmen von Art. 24 dieser Statuten
5. Entlastung der geschäftsführenden Organe und Personen sowie des Verwaltungsrates
6. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

## **Artikel 12 Versammlungen**

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von 60 Tagen einzuladen, wenn mindestens zehn Prozent der Genossenschafter die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangen.

## **Artikel 13 Einberufung**

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände, bei Änderung der Statuten auch der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen, bekanntzugeben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können, unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung, keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Jahresbericht, die Jahresrechnung und der Bericht der Kontrollstelle am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht der Genossenschafter aufzulegen.

## **Artikel 14 Vorsitz, Protokoll**

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident der Genossenschaft, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Genossenschafter sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **Artikel 15 Beschlussfassung**

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Jeder Genossenschafter kann sich in der Generalversammlung durch einen andern Genossenschafter, welcher sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen. Der gleiche Genossenschafter kann höchstens zwei Stimmen abgeben.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft, sowie für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Genossenschafter verlangen, dass sie geheim erfolgen sollen.

## **B. Verwaltungsrat**

### **Artikel 16 Wahl, Konstituierung**

Der Verwaltungsrat besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Die Mitglieder werden in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Vizepräsidenten und den Sekretär. Der Sekretär muss weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Genossenschafter sein.

### **Artikel 17 Oberleitung, Delegation**

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Genossenschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Genossenschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Genossenschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Genossenschaft an eine oder mehrere Personen, an Mitglieder des Verwaltungsrates oder in Ausnahmefällen auch an Dritte übertragen. Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Der Verwaltungsrat orientiert die Genossenschafter und Genossenschaftsgläubiger, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, auf Anfrage hin schriftlich über die Organisation der Geschäftsführung.

### **Artikel 18 Aufgaben**

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

1. Oberleitung der Genossenschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Voranschlags im Betrag bis CHF 50'000.--;

5. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
6. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

### **Artikel 19 Organisation, Protokolle**

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.

Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

### **Artikel 20 Vergütung**

Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen werden durch den Verwaltungsrat im Organisationsreglement festgesetzt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben auf den Schiffen der Genossenschaft freie Fahrt.

## **C. Kontrollstelle**

### **Artikel 21 Wählbarkeit, Aufgaben**

Die Generalversammlung wählt jährlich mehrere natürliche oder eine juristische Person als Kontrollstelle im Sinne von Art. 906ff OR mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

## **V. Rechnungslegung**

### **Artikel 22 Jahresrechnung**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Jahresrechnung und die Bilanz werden gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 958 ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen erstellt.

### **Artikel 23 Verwendung des Reinertrags**

Ein Reinertrag fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen und dient der Speisung von gesetzlichen Reserven.

## **VI. Beendigung**

### **Artikel 24 Auflösung und Liquidation**

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Genossenschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Genossenschafter nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.

## **VII. Benachrichtigung**

### **Artikel 25 Mitteilungen und Bekanntmachungen**

Einberufung zur Generalversammlung und Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Brief an die im Genossenschaftsregister verzeichneten Adressen oder durch Bekanntmachung in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinden des Bezirks Uster.

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

## **VIII. Schlussbestimmung**

### **Artikel 26 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 28. Juni 2006 genehmigt. Sie ersetzen jene vom 26. März 1998 und treten mit dem Eintrag ins Handelsregister in Kraft.

Maur, 28. Juni 2006

NAMENS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Präsident

Die Protokollführerin

Christoph Weder

Lucia Cultrara